



Ausfüllhilfe – zum Gebotsformular für Anlagenpools im Ausschreibungsverfahren für Langzeitkapazitäten § 3 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

Juli 2026

Wenn Sie für sich verproben möchten, ob Sie das richtige Dokument gewählt haben, ist für Sie folgende Fragestellung relevant:

Möchten Sie für eine Einzelanlage oder einen Anlagenpool bieten?

- Bei einem Anlagenpool ist das dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_AP_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen. **Vorliegende Ausfüllhilfe dient der Befüllung des Gebotsformulars für Anlagenpools.**
- Bei Einzelanlagen ist das extra dafür vorgesehene Gebotsformular „Gebot_EA_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ auszufüllen.

Das Gebotsformular für Anlagenpools enthält acht Tabellenblätter. Darunter insbesondere ein Tabellenblatt mit Hinweisen der Bundesnetzagentur, die zu lesen und zu beachten sind. Fünf Tabellenblätter sind je Gebot vom Bieter auszufüllen. Die auszufüllenden Tabellenblätter sind:

- Bieterangaben
- Gebot für Anlagenpool
- Anlagen des Anlagenpools
- Gebühr / Sicherheit
- Erklärungen und Verpflichtungen

Folgende Tabellenblätter dienen der Auswertung und Bearbeitung durch die Bundesnetzagentur. Die Tabellenblätter sind standardmäßig ausgeblendet und dürfen nicht befüllt oder verändert werden.

- Daten-BNetzA (nur für BNetzA)
- Verweise (nur für BNetzA)

Tabellenblatt: „Hinweise“

In diesem Tabellenblatt werden allgemeine Hinweise zum Ausfüllen gegeben.

Tabellenblatt: „Bieterangaben“

In diesem Tabellenblatt werden die grundlegenden Angaben des Bieters erfasst. **Für einen Anlagenpool hat der Aggregator alle Angaben des Bieters auszufüllen.**

1. Bieterangaben

Check-Box 1	Handelt es sich um einen in Deutschland ansässigen Bieter?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Ist der Bieter in Deutschland ansässig, ist die Option „Ja“ zu wählen. Es können die normalen Adressfelder genutzt werden. Ist der Bieter nicht in Deutschland ansässig ist die Option „Nein“ zu wählen. Neben des Ausfüllens der Angaben zum Bieter unter 1.1 weichen Sie nur bei der Anschrift auf die Ziffer 1.8, 1.12.11 und 1.13.9 aus, um die Anschrift korrekt zu erfassen.
Check-Box 2	Halten unionsfremde juristische Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz an dem Bieter, an Betreibern von Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools oder an Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr?	Es ist eins der Optionsfelder auszuwählen (Ja oder Nein). Wenn ja, füllen Sie bitte zusätzliche Angaben für unionsfremde juristische Personen unter 1.20 aus. Wenn nein, beachten Sie diesen Hinweis nicht.
1.1. Angaben zum Bieter		
Ziffern 1.1.1 und 1.1.2	Juristische Personen, inkl. rechtsfähige Personengesellschaften und eingetragene Kaufleute, müssen im Feld 1.1.1 die vollständige Firma inkl. Rechtsformzusatz angeben (bspw.: Mustermann GmbH).	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG
Ziffern 1.2 und 1.3	Falls es sich beim Bieter um eine natürliche Person handelt, die kein eingetragener Kaufmann ist, ist hier der Vorname und Nachname des Bieters einzutragen.	
Ziffern 1.4 bis 1.7	Die Adressangaben sind immer einzutragen.	
Ziffer 1.8	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und nicht ihre Adresse bei den Ziffern 1.4 bis 1.7 korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.4 bis 1.7 korrekt und vollständig eingegeben sind.	
Ziffern 1.9 bis 1.11	Die Angaben zum Staat (1.9) sind immer einzutragen. Ebenso die Kontaktangaben des Bieters (1.10 und 1.11), um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen.	

Ziffern 1.12.1 bis 1.12.10	Mit Ausnahme von Ziffer 1.12.3 sind die Angaben zum Gebotsbevollmächtigten immer einzutragen. Hier sind der Vorname und Nachname einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit dem Übertragungsnetzbetreiber, der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach diesem Gesetz bevollmächtigt ist, anzugeben (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 b). Darüber hinaus sind dessen Kontaktdaten anzugeben. Die Zusatzangaben in Ziffer 1.12.3 sind optional: Hier kann der Gebotsbevollmächtigte bei Bedarf zusätzliche Angaben machen, die der richtigen Adressierung dienen, wie Unternehmensname etc.		
Ziffer 1.12.11	Gebotsbevollmächtigte, die nicht in Deutschland ansässig sind und nicht ihre Adresse bei den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Adressangaben unter den Ziffern 1.12.4 bis 1.12.8 korrekt und vollständig eingegeben sind.		
Ziffern 1.13.	Zahlungsdaten für Rechnungen und Gutschriften		
Ziffer 1.13.1	Angabe des Kontoinhabers		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 1.13.2	IBAN (International Bank Account Number)	Es ist die 22 -stellige international standardisierte Bankkontonummer anzugeben. Die ersten Stellen enthalten den Ländercode.	
Ziffer 1.13.3	BIC (Business Identifier Code)	Es ist der 8-stellige Code anzugeben	
Ziffern 1.13.4 bis 1.13.7	Die Felder 1.13.4 bis 1.13.7 sind nur auszufüllen, wenn die Rechnungsanschrift von den anderen Kontaktdaten, die unter 1.4 - 1.11 angegeben werden, abweicht.		
Ziffer 1.13.8	E-Mail-Adresse für Rechnungen und Gutschriften. Dies kann auch die E-Mail-Adresse des Gebotsbevollmächtigten sein.		
Ziffer 1.13.9	Bieter, die nicht in Deutschland ansässig sind und ihre Rechnungsanschrift bei den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 nicht korrekt eingeben konnten, haben hier die Möglichkeit der Eingabe. Das Feld ist nicht zu befüllen, wenn die Rechnungsadresse den Feldern 1.4 bis 1.11 entspricht oder diese bereits unter den Ziffern 1.13.1 bis 1.13.8 korrekt eingegeben ist.		
Ziffer 1.13.10	Nach § 27 Abs. 2 ist die Steueridentifikationsnummer anzugeben. Ist der Bieter eine natürliche Person ist die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) anzugeben.		§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StromVKG
Ziffer 1.14	Die MaStR-Nummer wurde dem Bieter bei der Registrierung im Marktstammdatenregister zugewiesen, diese Nummer ist mit vorangestellter Buchstabenfolge für die jeweilige Kategorie einzutragen (Nummer beginnt mit der Kategorie ABR, SOM oder SEM danach folgt eine 12-stellige Ziffer).		§ 27 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG

Ziffer 1.15	Die entsprechende Registernummer des Handelsregisters (In- oder ausländische Registernummer), Vereinsregisters oder Genossenschaftsregisters, sofern der Bieter dort eingetragen ist.		§ 27 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 1.16	Wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer einzutragen, soweit vorhanden.		
Ziffer 1.17	Ist der Bieter ein Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG in der jeweils geltenden Fassung (KMU) oder ein sonstiges Unternehmen? Für die Klassifizierung als Unternehmen nach der Empfehlung 2003/361/EG gelten folgende Grenzen: • Ein mittleres Unternehmen hat bis zu 250 Mitarbeiter, einen Umsatz von bis zu 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von bis zu 43 Mio. EUR; • Ein kleines Unternehmen hat bis zu 50 Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von bis zu 10 Mio. EUR; • Ein Kleinstunternehmen hat bis zu zehn Mitarbeiter und einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme von bis zu 2 Mio. EUR.	Im Dropdownmenü ist die jeweilige Bezeichnung auszuwählen. Fällt das Unternehmen nicht in die in der linken Spalte genannten Kategorien ist „sonstiges Unternehmen“ auszuwählen.	§ 27 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 1.18	Es ist die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2 (Nomenclature des Unités territoriales statistiques – NUTS) in der, der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, anzugeben.		
Ziffer 1.19	Unter nachfolgenden Ziffern müssen Angaben zur Gliederung des Unternehmens nach der Klassifikation von Wirtschaftszweigen, Ausgabe 2025 (WZ 2025) vom Statistisches Bundesamt (Destatis), (Erschienen am 14. Oktober 2024, aktualisiert am 17. Dezember 2024) gemacht werden. Unter den Ziffern 1.19.1 und 1.19.2 sind bereits Eintragungen voreingestellt. Diese müssen bei Bedarf vom Bieter überschrieben werden.		§ 27 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG

Ziffer 1.19.1	Es ist der Code der WZ 2025 in Nummern anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.	
Ziffer 1.19.2	Es ist die Bezeichnung der Haupttätigkeit des Bieters nach der Klassifizierung des WZ 2025 anzugeben. Die im Formular vorgenommene Voreintragung kann überschrieben werden.	
Ziffer 1.20	In der Tabelle sind alle geforderten Angaben zu unionsfremden juristischen Personen im Sinne von § 2 Absatz 19 Außenwirtschaftsgesetz zu machen. Dies sind alle Personen, die an dem Bieter, an Betreibern von Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools oder an Anlagen des gebotsgegenständlichen Anlagenpools unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten.	§ 27 Abs. 1 Nr. 1 c) StromVKG

Tabellenblatt: „Gebot für Anlagenpool“		
2. Angaben zum Gebot für Anlagenpool		
Ziffer 2.1	Gebotsnummer ist nur verpflichtend auszufüllen, wenn mehr als ein Gebot abgegeben wird. Wird mehr als ein Gebot abgegeben, ist eine fortlaufende Gebotsnummer zu vergeben. In der Dropdownliste ist eine Vorauswahl getroffen. Beim ersten Gebot ist LZK01 auszuwählen, beim zweiten Gebot ist LZK02 auszuwählen und so weiter.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.2	Bei „Bezeichnung des Anlagenpools“ soll der jeweilige Projektname des Anlagenpools, wie der Anlagenbetreiber ihn gewöhnlich bezeichnet, eingetragen werden. Durch die individuelle Bezeichnung muss der Anlagenpool von anderen Anlagen bzw. Anlagenpools des Betreibers unterscheidbar sein.	§ 38 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Ziffer 2.3	„Gebotswert“ die im Gebot angegebene Vergütung für die gebotene reduzierte Leistung in Euro pro Megawatt pro Jahr (mit zwei Nachkommastellen).	§ 38 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 2.4	Die „gebotene reduzierte Leistung“ des Anlagenpools insgesamt in Megawatt (mit drei Nachkommastellen). Dabei handelt es sich um die Leistung in Megawatt, die für die Bereitstellung von Kapazität nach diesem Gesetz maßgeblich ist und die ermittelt wird, indem die nominale Leistung des gebotsgegenständlichen Anlagenpools mit dem für ihn maßgeblichen Reduktionsfaktor nach § 22 Abs. 2 StromVKG multipliziert wird. Im Fall der Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren aus Anlage 4 des StromVKG (§ 23 Abs. 2 StromVKG). Die Zelle enthält eine Formel für die Berechnung. Die Formel kann überschrieben werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.5	Die „gebotene nominale Leistung“ ist im Falle von Erzeugungsanlagen der gebotsgegenständliche Anteil der installierten Leistung (mit drei Nachkommastellen). Die gebotene nominale Leistung des Anlagenpools ergibt sich als Summe aus den nominalen Leistungswerten des Tabellenblatts „Standort_Anlagenpool“. Eine Berechnungsformel ist bereits hinterlegt, diese kann bei Bedarf überschrieben werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG

Ziffer 2.6	Für die Ausschreibungen der Langzeitkapazitäten ergeben sich die Reduktionsfaktoren nach Anlage 4 StromVKG. Der für die Anlage maßgebliche Reduktionsfaktor ist hier anzugeben. (§ 23 Abs. 2 StromVKG). Der anzuwendende Reduktionsfaktor für Anlagenpools ergibt sich als Mittelwert aus den einzelnen Reduktionsfaktoren der Einzelanlagen, gewichtet nach deren jeweiliger nominaler Leistung (§ 24 Abs. 2 StromVKG). Dieser Mittelwert ist unter Ziffer 2.6 einzutragen. Eine Berechnungsformel ist bereits hinterlegt, diese kann bei Bedarf überschrieben werden.	§ 38 Abs. 1 Nr. 4 StromVKG
Ziffer 2.7	Die „installierte Leistung“ ist die elektrische Wirkleistung in Megawatt (mit drei Nachkommastellen), die der gebotsgegenständliche Anlagenpool bei bestimmungsgemäßigem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. a) Bei einem Anlagenpool aus Erzeugungsanlagen, die keine Stromspeicheranlagen sind, ist es die Netto-Nennleistung, b) bei einem Anlagenpool aus Stromspeicheranlagen ist es die Ausspeiseleistung.	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 StromVKG
Ziffer 2.8	Sofern es sich um einen Anlagenpool aus Stromspeicheranlagen handelt, ist hier die nutzbare Speicherkapazität in Megawattstunden anzugeben (mit drei Nachkommastellen).	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.9	Bei einem Anlagenpool aus Anlagen einer energiebegrenzten Technologieklasse: „Höchstbringungsdauer“ ist die Zeit in vollen Stunden, für die der Anlagenpool in der Lage ist, Strom im Umfang der gebotenen nominalen Leistung in das Netz einzuspeisen. Angabe ist in vollen Stunden ohne Nachkommastellen vorzunehmen.	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und § 38 Abs. 1 Nr. 6 StromVKG
Ziffer 2.10	Keine Eintragung erforderlich. Da der Verpflichtungszeitraum für Langzeitkapazitäten 15 Jahre beträgt, ist dieser fest vorgegeben.	§ 12 Abs. 2 StromVKG
Ziffer 2.11	Angabe der Anzahl an Anlagen im Anlagenpool	
Ziffer 2.12	Standort der Anlagen, auf die sich das Gebot bezieht.	
Ziffer 2.12.1	Keine Eintragung erforderlich. Hier ist das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland fest vorgegeben.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Ziffer 2.12.2	Hier ist auszuwählen, ob sich sämtliche Anlagen des Anlagenpools im netztechnischen Süden befinden oder nicht (Ja oder Nein). Der netztechnische Süden umfasst nach § 2 Nr. 29 StromVKG die folgenden Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.	§ 38 Abs. 5 StromVKG
Ziffer 2.12.3	Wenn Sie die unter Ziffer 2.6 vorgegebene Formel überschreiben, erläutern Sie hier bitte ihren Rechnungsweg.	§ 38 Abs. 1 Nr. 9 b) StromVKG
Angaben zur Zulässigkeit des Standorts	Hier werden die gesetzlich zulässigen Varianten des Standorts nach § 12 Abs. 3 StromVKG dargestellt. Diese Varianten sind später bei der Bearbeitung der Spalten U und V zu verwenden.	

(§ 12 Abs. 3 StromVK)		
-----------------------	--	--

Tabellenblatt: „Anlagen des Anlagenpools“		
3. Anlagen des Anlagenpools		
Spalte B	Hier ist die laufende Nummer der Anlage des Anlagenpools einzutragen.	
Spalten C bis I	Eine der folgenden Angaben zum Anlagenstandort muss eingetragen werden: -die postalische Adresse oder -die Bezeichnung des Flurstücks/der Flurstücke oder -die geografischen Koordinaten Eine eindeutige Zuordnung des Standorts muss möglich sein.	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Spalten J bis O	Es sind die Reduktionsfaktoren, Leistungswerte und Höchsterbringungsdauern der Einzelanlagen des Anlagenpools einzutragen. Siehe dazu auch die Erläuterungen der Ziffern 2.4 bis 2.9 für das Tabellenblatt „2. Angaben zum Gebot für Anlagenpool“.	
Spalte P	Die Anlagen des Anlagenpools, für den das Gebot abgegeben wird, müssen im Marktstammdatenregister als Projekte für die Beteiligung an der Ausschreibung registriert sein. Nach der Marktstammdatenregisterverordnung ist eine Registrierung nur fakultativ. Für die Beteiligung an der Ausschreibung sind die Angaben jedoch zwingend bis zur Gebotsabgabe in das Marktstammdatenregister einzutragen (§§ 38 Abs. 3 S. 3, 26 Abs. 5 StromVKG). Außerdem muss das Gebot gemäß § 38 Abs. 3 StromVKG die Bestätigung des Bieters enthalten, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 und zu den Anlagen nach den §§ 38 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister eingetragen wurden (falls dort entsprechende Angaben erfasst werden). Die Bestätigung des Bieters muss im Tabellenblatt „Erklärung und Verpflichtung“ durch das Setzen eines Häkchen abgegeben werden. Bei der Registrierung ist jede einzelne Stromerzeugungseinheit (z.B. Generator) der Anlage separat zu erfassen. Es kann somit notwendig sein, eine Vielzahl an SEE-Nummern für eine Anlage anzugeben. Falls zum Zeitpunkt der Registrierung noch nicht absehbar ist, aus wie vielen Einheiten die Anlage bestehen wird, so ist zunächst nur eine Einheit zu erfassen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Einheiten der Anlage erfolgt erst mit Inbetriebnahme der Anlage. Allgemeine Hinweise zur Registrierung befinden sich auf der Internetseite des Marktstammdatenregisters. Weitere ergänzende Erläuterungen für die Registrierung von Anlagen im Rahmen dieser Ausschreibung finden Sie ab 23./24.07.2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 StromVKG

Spalten Q und R	Hier ist die Firma des Anschlussnetzbetreibers (inklusive Rechtsformzusatz) einzutragen, an dessen Netz die Anlage angeschlossen wird. Weiterhin ist der zuständige Übertragungsnetzbetreiber anzugeben, in dessen Regelzone sich die Anlage befindet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 7 StromVKG
Spalte S	Hier ist bei zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe nicht fertiggestellten Anlagen das Datum des (voraussichtlichen) Netzanschlusses in dem Format TT.MM.JJJJ einzutragen. Falls der Anschlussnetzbetreiber noch kein konkretes Datum genannt hat, bitte das wahrscheinlichste Datum eintragen. Wird die Anschlusszusage bspw. zum Q4/2027 gegeben, dann bitte ein Datum innerhalb dieses Quartals eintragen.	
Spalte T	Angabe der Technologieklasse gemäß der Anlage 3 des StromVKG. Hier ist ein Dropdownmenü hinterlegt. In den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten sind Gebote für Anlagenpools nur zulässig, wenn sämtliche Anlagen des Anlagenpools Erzeugungsanlagen sind und derselben Technologieklasse nach Anlage 4 des StromVKG angehören.	§28 Abs. 1 Nr. 3 StromVKG
Spalte U bis V	Die nachfolgenden Spalten enthalten die verschiedenen Varianten zur Zulässigkeit des Standortes nach § 12 Abs. 3 StromVKG. Das Gebot ist für den vom Bieter unter 2.12 angegebenen Standort nur zulässig, wenn eine Angabe zur Zulässigkeit des Standorts nach § 38 Abs. 4 S.1 StromVKG gemacht wird. Wird die Angabe nach § 38 Abs. 4 S. 1 StromVKG nicht gemacht, führt dies zum Ausschluss des Gebots.	§ 12 Abs. 3 StromVKG
Spalte U Variante 1.)	Hier ist auszuwählen, ob am angegebenen Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools zum Stichtag 30.06.2026 eine Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG betrieben wurde. Dies bezieht sich sowohl auf die jeweilige Anlage des Anlagenpools, als auch auf andere Erzeugungsanlagen, die sich am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools befinden. Es ist mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten. „Nein“ ist nur anzukreuzen, wenn keine Erzeugungsanlage am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools betrieben wird. Bei „Nein“ sind keine weiteren Angaben in den Spalten U und V zu machen und es ist als nächstes mit Spalte W fortzufahren. Bei „Ja“, sind nachfolgend weitere Angaben erforderlich: Es sind für jede zum 08.09.2026 am Standort einer Anlage des Anlagenpools betriebene Erzeugungsanlage die Angaben zum Standort anlagenscharf zu machen. Auf dem Tabellenblatt „Gebot für Anlagenpool“ werden alle weiteren . in § 12 Abs. 3 enthaltenen Varianten entsprechend ihrer gesetzlichen Nummerierung aufgelistet.	§ 12 Abs. 3 StromVKG
Spalte V Bezeichnung der jeweiligen Erzeugungsanlage und Angabe der einschlägigen Variante	Spalte V ist nach der folgenden Logik zu befüllen: Für jede Erzeugungsanlage am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools ist zunächst die Bezeichnung der Erzeugungsanlage zu nennen. Nach einem Bindestrich folgt dann die Benennung der einschlägigen Variante im Sinne des § 12 Abs. 3 StromVKG. Gibt es am Standort der jeweiligen Anlage des Anlagenpools mehr als eine Erzeugungsanlage, sind diese durch ein Semikolon voneinander abzugrenzen.	

Beispiel: HKW1 – 2. a); HKW West – 2. b).

Die Bezeichnung der Erzeugungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 10 StromVKG sollte eine gängige Bezeichnung der Erzeugungsanlage sein. Beispielsweise Kraftwerk „Nord-Süd“.

Für jede der Erzeugungsanlagen am Standort einer Anlage des Anlagenpools des Anlagenpools ist die zutreffende Variante der Varianten 2. a) bis 2. d) bb) im Sinne des § 12 Abs. 3 StromVKG anzugeben.

Beispiel 1: Am Standort der Anlage Nummer 1 des Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert.

Zusätzlich gibt es an diesem Standort das Gaskraftwerk „Kraftwerk Süd“. Dort wurden in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Energieträger eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und „Kraftwerk Süd“ als systemrelevant ausgewiesen.

Am Standort der Anlage Nummer 2 des Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „HKW 1“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert.

Zusätzlich gibt es an diesem Standort das Gaskraftwerk „HKW2“. Dort wurden in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe als Energieträger eingesetzt. Das Kraftwerk wurde aber am Tag des Inkrafttretens des StromVKG als Kapazitätsreserveanlage vorgehalten.

Bezeichnung der Anlage - Variante

Kraftwerk Nord – 2. a); Kraftwerk Süd- 2. b)
--

HKW1-2. a); HKW2 – 2. c)

Für den Fall, dass von den Varianten 2.a), 2.b) und 2.c) kombiniert auf die Erzeugungsanlage zutreffen, ist die jeweilige Kombination anzugeben. Möglich sind:

2. a) & 2. b);

2. a) & 2. c);

2. a) & 2. b) & 2. c) und

2. b) & 2. c).

Beispiel 2: Am Standort einer Anlage des gebotsgegenständlichen Anlagenpools gibt es ein Kohlekraftwerk „Kraftwerk Nord“. Dort wurde in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin ausschließlich Kohle verfeuert. Zwischenzeitlich wurde aber die Stilllegung angezeigt und „Kraftwerk Nord“ als systemrelevant ausgewiesen:

Bezeichnung der Anlage - Variante

Kraftwerk Nord – 2 a.) & 2. b)

	Die Varianten 2. d) aa) oder 2. d) bb) kommen nur in Betracht, sofern die Varianten 1. oder 2. a), 2. b) oder 2. c) einzeln oder in Kombination nicht einschlägig sind. Nummer 2. d) aa) und 2. d) bb) erfassen Standorte, an denen marktlich Gaskraftwerke betrieben werden. Im Fall 2. d) bb) wäre dies die unter Spalte B angegebene Anlage des Anlagenpools. Beispiel 3a: Am Standort einer Anlage des gebotsgegenständlichen Anlagenpools wird bereits ein Gaskraftwerk (Kraftwerk Süd) betrieben. Dieses hat in den letzten 5 Jahren vor dem Gebotstermin gasförmige Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt. Damit das Gebot zulässig ist, müssen sowohl das vorhandene marktlich betriebene Gaskraftwerk „Kraftwerk Süd“ als auch die neue Erzeugungsanlage an dem Standort in der Lage sein, zeitgleich bei Volllast den in ihnen erzeugten Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. <table><tr><td>Bezeichnung der Anlage - Variante</td></tr><tr><td>Kraftwerk Süd – 2. d) aa)</td></tr><tr><td></td></tr></table> Beispiel 3b: Die Anlage „Kraftwerk Ost“ des gebotsgegenständlichen Anlagenpools wird in den letzten 5 Jahren vor Gebotstermin bereits am angegebenen Standort mit Gas betrieben. Ihre installierte Leistung soll nun zum Zeitpunkt des Abschlusses der Präqualifizierung nach Abschnitt 8 gegenüber der installierten Leistung der Anlage zum 31. Dezember 2025 erweitert werden. <table><tr><td>Bezeichnung der Anlage - Variante</td></tr><tr><td>Kraftwerk Ost – 2. d) bb)</td></tr><tr><td></td></tr></table> Im Fall 2. d) bb) muss ein Nachweis über die installierte Leistung der Erzeugungsanlage am 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 StromVKG). Dieser Nachweis kann durch Vorlage einer vollständigen viertelstündlichen Einspeisezeitreihe (Lastgangdaten) für einen Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf des 31. Dezember 2025 erbracht werden (§ 38 Abs. 4 S. 3 Alternative 1). Hierzu kann die bei Bekanntmachung des Gebotstermins zur Verfügung gestellte Formatvorgabe: „Einspeisedaten_Bietername_Gebotsnummer.xlsx“ verwendet werden. Sofern der Bieter einen anderen gleichermaßen geeigneten Nachweis über die installierte Leistung der Anlage einreicht (vgl. § 38 Abs. 4 S. 3 Alt. 2), ist dieser so zu gestalten, dass eine elektronische Auslesung und Auswertung möglich ist (im PDF- oder xlsx-Format).	Bezeichnung der Anlage - Variante	Kraftwerk Süd – 2. d) aa)		Bezeichnung der Anlage - Variante	Kraftwerk Ost – 2. d) bb)		
Bezeichnung der Anlage - Variante								
Kraftwerk Süd – 2. d) aa)								
Bezeichnung der Anlage - Variante								
Kraftwerk Ost – 2. d) bb)								
Spalten W bis AK	In diesen Spalten werden die fünf Angaben nach § 28 Abs. 1 Nr. 8 bis Nr. 12 abgefragt. Für jede Abfrage sind drei Spalten vorhanden. In der jeweils ersten Spalte W, Z, AC, AF, AI ist die entsprechende Angabe zu machen, sofern verfügbar. Wenn die	§ 38 Abs. 3 i. V. m. § 29 StromVKG						

	abgefragten Angaben noch nicht gemacht werden können, ist der entsprechende Grund hierfür im Dropdownmenü zu wählen (Spalten X, AA, AD, AG, AJ). Wenn sonstige Gründe gegen eine Angabe sprechen ist dies textlich zu begründen (Spalten Z, AB, AE, AH, AK). Dabei ist zu beachten, dass Gründe unzulässig sind, die sich nicht aus dem Stand der Realisierung der Anlage ableiten lassen, beispielsweise eine vorübergehende Betriebsunfähigkeit oder ein hoher Aufwand bei der Datenbeschaffung.	
--	--	--

Tabellenblatt: „Gebühr / Sicherheit“

4. Zahlung der Gebühr und der Sicherheit	
Ziffer 4.1. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung der Gebühr	Die Angabe des Verwendungszwecks der getätigten Überweisung wird empfohlen, da sie der Identifikation der Überweisung dient. Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebühr in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden: 069064 Gebühr [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer (zu finden im Tabellenblatt "Gebot für Anlagenpool" unter 2.1 Gebotsnummer)] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Gebühr MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK01 069064 Gebühr MaxMGmbH LZK02

4.2 Angaben zur Sicherheit	
Check-Box	Es ist freiwillig auszuwählen, ob die Gebotssicherheit auf das Konto der Bundesnetzagentur überwiesen wird oder ob eine Bankbürgschaft unter Verwendung des Bürgschaftsformulars bereitgestellt wird.
4.3 Angaben zur Identifikation der Überweisung der Gebotssicherheit	
Ziffer 4.3. Angegebener Verwendungszweck der Überweisung	Die freiwillige Angabe des Verwendungszwecks ist nur bei der Überweisung von einer Gebotssicherheit an die Bundesnetzagentur nötig. Bei Einreichung einer Bürgschaft muss hier nichts ausgefüllt werden.
	Bei Anwendung der folgenden Systematik für den Verwendungszweck kann die Überweisung der Gebotssicherheit in jedem Fall dem richtigen Gebot zugeordnet werden: 069064 Sicherheit [Bietername mit Rechtsform] [Gebotsnummer] <u>Beispiel:</u> Fall mit nur einem Gebot: 069064 Sicherheit MaxMGmbH Fall mit zwei Geboten: 069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK01 069064 Sicherheit MaxMGmbH LZK02
Hinweis	Die Rückerstattung der nicht mehr benötigten Gebotssicherheit erfolgt ohne weiteres Zutun des Bieters auf das Konto, das im Tabellenblatt "Bieterangaben" angegeben wurde. Die Gebotssicherheit wird erstattet, wenn das Gebot bis zum Gebotstermin zurückgenommen wurde, nach § 49 StromVKG ausgeschlossen wurde oder wenn es keinen Zuschlag erhalten hat. Im Falle eines bezuschlagten Gebots wird die Gebotssicherheit erstattet, sobald der Bieter die erforderliche Realisierungssicherheit (§ 43 StromVKG) an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber fristgerecht und in vollständiger Höhe geleistet hat. Die Gebotssicherheit wird verwertet, wenn der Bieter nach § 50 StromVKG vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen wird oder wenn und soweit die Realisierungssicherheit nach § 43 StromVKG nicht fristgerecht in vollständiger Höhe geleistet wird.

Tabellenblatt: „Erklärungen und Verpflichtungen“

5. Erklärungen und Verpflichtungen		
Hinweis	Nachfolgende Erklärungen und Verpflichtungen müssen per Check-Box vom Bieter abgegeben werden. Werden die Erklärungen und Verpflichtungen nicht abgegeben (= die Häkchen nicht gesetzt), führt dies zum Ausschluss des Gebots.	
Check-Box 1	Durch das Setzen des "Häkchens" gibt der Bieter die Eigenerklärungen ab.	§ 30 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StromVKG
Check-Box 2	Durch das Setzen des "Häkchens" verpflichtet sich der Bieter, jede Änderung der den Erklärungen in Check-Box 1 zugrundeliegenden Umständen unverzüglich den Übertragungsnetzbetreibern mitzuteilen.	§ 30 Abs. 1 Nr. 2 StromVKG
Check-Box 3	Durch das Setzen des „Häkchens“ bestätigt der Bieter, dass alle Angaben zum Bieter nach § 27 StromVKG und zur Anlage nach den §§ 28 und 29 StromVKG in das Marktstammdatenregister, falls dort entsprechende Angaben erfasst werden, eingetragen wurden.	§ 38 Abs. 3 StromVKG
Check-Box 4	Durch das Setzen des "Häkchens" bestätigt der Bieter, dass er zumindest an einem vergleichbaren Projekt zur Schaffung von Kapazität beteiligt war.	§ 38 Abs. 5 Nr. 3 StromVKG
Check-Box 5	Durch das Setzen des "Häkchens" bestätigt der Bieter, dass die gebotsgegenständliche Anlage ab dem Jahr 2045 klimaneutral betrieben wird.	§ 38 Abs. 6 Nr. 1 StromVKG